

**öffentlich**

Bearbeiter: Kaiser, Nadine  
 Einreicher: Amt für Recht und Ordnung  
 Beteiligte: Amt für Finanzen  
 Bereiche: Tiefbauamt

Datum	<b>Drucksachen Nr.</b> (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>17.04.2019</b>	<b>085/2019</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	15.05.2019					

**Betreff:**  
 Aufhebungssatzung Straßenausbaubeitragsatzung

**Beschlussvorschlag:**  
 Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Aufhebung Straßenausbaubeitragsatzung, Anlage 1).

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. V. m. und §§ 2, 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) und § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015 sowie des Stadtratsbeschlusses vom 10. April 2019, Beschluss Nr. 533 – 53/2019.

**Sachdarstellung:**  
 Die Gemeinden können Straßenausbaubeiträge gemäß §§ 2, 26 SächsKAG erheben. Ob die Gemeinde Beiträge erhebt oder nicht, entscheidet sie gemäß § 73 Abs. 2 SächsGemO im pflichtgemäßen Ermessen.

Die Kommune kann dann auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten, wenn es dadurch nicht zu einer Belastung des Steuerzahlers kommt. Verfügt die Gemeinde über sonstige Finanzmittel (z. B. Rücklagen oder Zuweisungen Dritter), kann sie damit den Straßenausbau bestreiten ohne die Grundstückseigentümer durch Beiträge zu belasten. Soweit aber eine Refinanzierung von Straßenausbaumaßnahmen über Darlehen erfolgen soll, findet dies seine Grenze jedenfalls dort, wo die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wird, § 82 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO. Nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz hat die Gemeinde Straßenausbaubeiträge für eine Maßnahme zu erheben, wenn andernfalls nur mit Steuermitteln eine Kostendeckung möglich ist.

Am 10.04.2019 wurde ein gemeinsamer Fraktionsantrag der Fraktionen CDU, SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/GRÜNE zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Markkleeberg in den Stadtrat eingebracht (Anlage 2).

Auf der Grundlage des Antrages fanden sowohl in der Stadtverwaltung Markkleeberg als auch in den Ausschüssen intensive Informationsaustausche und auch Abwägungsprozesse statt.

Im Durchschnitt der bisher 11 Abrechnungsjahre wurden jährlich knapp 100.000,00 Euro an Straßenausbaubeiträgen eingenommen. Dem stehen Verwaltungsaufwendungen für die individuellen Beitragskalkulationen, die obligatorischen Informationsveranstaltungen, Beratungen der betroffenen Eigentümer, die Erstellung der Beitragsbescheids sowie Kosten eventueller Rechtsstreitigkeiten gegenüber.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zur Finanzierung künftiger Straßenbaumaßnahmen stehen der Stadt Markkleeberg ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, um diese adäquat durchführen zu können. Den jährlichen Mindererträgen i. H. v. ca. 100.000,00 Euro stehen eingesparte Aufwendungen gegenüber, die derzeit noch nicht genau beziffert werden können. Der Haushaltsausgleich wird über die Verrechnung mit dem Basiskapital im Ergebnishaushalt erreicht. Die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes nach § 73 SächsGemO ist damit gewährleistet.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

**Anlage:**  
Aufhebungssatzung  
Fraktionsantrag